

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kulturgutschutz zum Entwurf des KRITIS-Dachgesetzes

Die Deutsche Gesellschaft für Kulturgutschutz blickt mit Sorge auf den zur Beschlussfassung anstehenden Entwurf des KRITIS-Dachgesetzes (*KRITISDachG*). Darin zeigt sich nicht nur eine deutliche Marginalisierung des Teilbereiches Kultur und Medien, sondern auch eine faktische Abkehr vom Verständnis von Kulturgut als Bestandteil Kritischer Infrastrukturen.

Kulturgut ist Kritische Infrastruktur.

Dies entsprach noch vor wenigen Jahren eindeutig der Linie der Deutschen Bundesregierung und findet sich auch in der 2022 vom Bundesministerium des Inneren veröffentlichten Nationalen Resilienzstrategie. Neben der grundlegenden Bedeutung von kulturellen Gütern für Mensch und Gesellschaft ist dieser Status zudem seit Langem auf höchster Eben auch völkerrechtlich verankert:

Die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten von 1954 (HK54) und ihre beiden Protokolle betonen die besondere Schutzwürdigkeit von Kulturgütern gerade in Krisenzeiten. Dieser von den Vereinten Nationen getragene Völkerrechtsvertrag ist in Deutschland fest verankert: Die Bundesrepublik Deutschland hat ihn mit dem *Gesetz zur Konvention vom 14. Mai 1954* bereits 1967 ratifiziert, was sich bis heute in Regelungen auf Bundes- und Landesebene widerspiegelt.

Daher sprechen wir uns als Deutsche Gesellschaft für Kulturgutschutz dafür aus, den Schutz von Kulturgut explizit als Bestandteil des *KRITISDachG* aufzunehmen, entsprechend den Zuständigkeitsvorgaben der HK54, wie es in anderen Bundesgesetzen bereits umgesetzt wurde. Als Orientierung für eine entsprechende Anpassung kann unter anderem das *Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)* dienen:

§ 25 Kulturgutschutz. Die Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut richten sich nach dem Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233), zuletzt geändert durch Artikel 154 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Darüber hinaus sind auch die bereits bestehenden Vorgaben der *Konzeption Zivile Verteidigung (KZV)*, hier *Kapitel 6.12 Kulturgutschutz*, sowie die bereits erwähnte *Deutsche*

Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen, Kapitel 3.15 Kulturgutschutz, einzubeziehen.

Da die Zuständigkeiten auf Bundes- und Länderebene bereits eindeutig geregelt sind, ließen sich diese Regelungen ohne Weiteres auch im *KRITISDachG* berücksichtigen und verankern, ohne bestehende Zuständigkeiten zu beeinträchtigen. Damit würde Kulturgut als begrenzte gesellschafts- und identitätsstabilisierende Ressource auch jenseits akuter Krisen wieder an Bedeutung gewinnen. Zugleich könnten notwendige präventive Schutzmaßnahmen – etwa die Beschaffung geeigneter Materialien, die Einrichtung von Evakuierungsräumen oder die Ausbildung von Fachpersonal – umgesetzt werden. Durch die damit einhergehende Anbindung an die entsprechenden Finanzmittel aus dem Zivilschutz („Sondervermögen“) würden zudem Länder und Kommunen bei der Erfüllung dieser gesetzlich definierten Aufgabe finanziell entlastet.

Angesichts der derzeit angespannten sicherheitspolitischen Lage können wir es uns nicht leisten, den Schutz unseres kulturellen Erbes zu vernachlässigen und seine Bedeutung in zentralen Gesetzesvorhaben wie dem *KRITISDachG* nicht angemessen abzubilden. Deshalb drängen wir auf eine entsprechende Anpassung des Entwurfes, denn:

Kulturgutschutz geht uns alle an!

Mit freundlichen Grüßen



Irene Pamer-Gatzsche

Präsidentin

Zur Gesellschaft: Die Deutsche Gesellschaft für Kulturgutschutz setzt sich als eingetragener Verein seit über 30 Jahren für den Schutz von Kulturgut und dessen Berücksichtigung in Politik und Gesellschaft ein. Die DGKS versteht sich explizit eine Plattform für zivilgesellschaftliches Engagement für den Kulturgutschutz. Von Fachgesellschaften und Kulturgutschutzorganisationen unabhängig, beziehen wir deshalb autonom und kritisch Stellung zu Themen des Kulturgutschutzes. Mehr Informationen unter: <https://dgks-ev.org/>

Geschäftsstelle:
Pflasterstraße 3
04668 Grimma OT Bröhren
dgks-ev.org
info@dgks-ev.de

Registergericht:
AG Charlottenburg
Vereins-Nr.: 13737 Nz
St.-Nr.: 086/141/05306 K01/2

Bankverbindung:
Sparkasse ROW-BRV
IBAN: DE77 2415 1235 0028 1945 04
BIC: BRLADE21ROB